

Renaissance-Theater, Charlottenburg,
Hardenbergstraße 6:

Intendant: Herr Heinz Rühmann;
Geschäftsführer für Renaissance-Theater und Tribüne
gemeinsam.

Tribüne, Charlottenburg, Berlinerstr. 37:

Intendant: Herr Fritz Wisten;
Geschäftsführer für Renaissance-Theater und Tribüne
gemeinsam.

Oberon-Theater, Charlottenburg, Am
Reichskanzlerplatz:

Intendant: Herr Viktor de Kowa.

Theater in den Parklichtspielen, S
litz, Albrechtstraße:

Intendant: Herr Barlog.

Lichtburg-Operetten-Theater am Bahn-
hof Gesundbrunnen:

Intendant: Herr Kurt Seifert;
künstlerischer Leiter: Herr Liebe.

Berlin, den 28. Juni 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Volksbildung
Winzer

Bau- und Wohnungswesen

Verordnung über die Bewirtschaftung der Wohn- und gewerblichen Räume

§ 1

Ohne Rücksicht auf bestehende Rechtsverhältnisse ist die Beschlagnahme zulässig:

- I. für freie Wohnungen und gewerbliche Räume,
- II. für unterbelegte Wohnräume (auch im Zusammenhang mit gewerblichen Räumen),
- III. von solchen Wohn- und gewerblichen Räumen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung frei werden oder bei denen eine Unterbelegung eintritt.

§ 2

Eine Verfügung über die nach § 1 beschlagnahmten Räume ist nur mit Genehmigung des zuständigen Bezirksbürgermeisters zulässig. Diese Genehmigung kann nur versagt werden:

- I. wenn wichtige politische Gründe gegen die einzuweisenden Personen bestehen,
- II. wenn eine anderweitige Unterbringung von Personen nicht möglich ist, denen nach § 5 ein Vorrang zusteht.

§ 3

Macht der Bezirksbürgermeister bei freien Wohnungen von seinem Recht der Einweisung nicht innerhalb von 4 Wochen, vom Zeitpunkt der Beschlagnahme der freien Wohnung an, Gebrauch, so sind die Hauseigentümer, Verwalter und Hausbewohner berechtigt, Personen, auf die die Vorschriften dieser Verordnung Anwendung finden, zur Einweisung vorzuschlagen.

Falls der Bezirksbürgermeister innerhalb weiterer 4 Wochen keine Einweisung vorgenommen hat, ist der Hauseigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte zur freien Vermietung berechtigt.

§ 4

1. Wohn- und gewerbliche Räume gelten als frei:
 - a) wenn sie leer stehen,
 - b) wenn das Nutzungsrechtsverhältnis (insbesondere der Mietvertrag) rechtswirksam beendet ist,
 - c) wenn der Inhaber der Wohnung oder des gewerblichen Raumes stirbt, ohne volljährige Familienangehörige zu hinterlassen, die bei seinem Tode zu seinem Hausstand gehört haben,

- d) wenn die bisherigen Besitzer oder Inhaber der Räume unter die Personengruppe fallen, die durch die Magistratsverordnung über Beschlagnahme von Nazivermögen betroffen sind.
2. Wohnräume (auch im Zusammenhang mit gewerblichen Räumen) gelten als unterbelegt:

Ausführungsbestimmungeil Abschnitt 1

wenn sie nicht gemäß der jeweiligen Schlüsselzahl, die auf Grund der einmaligen Meldung errechnet und auf Grund der laufenden Meldungen geändert wird, benutzt werden. Bis zur Herausgabe der Schlüsselzahl und bis zur genügenden Ingangbringung des Nahverkehrs können diese Schlüsselzahlen in den Bezirken unterschiedlich — nach vorheriger Verständigung mit dem Magistrat, Abteilung für Bau- und Wohnungswesen — festgelegt werden.

3. Als Benutzer einer Wohnung gelten alle Personen, die auf Grund ihrer Anwesenheit in dieser Wohnung die Lebensmittelkarten beziehen.

§ 5

Ein vor dem Inkrafttreten der Verordnung begründetes Rechtsverhältnis, insbesondere ein Mietvertrag über die Benutzung von Wohn- und gewerblichen Räumen, erlischt mit dem Eintritt der Beschlagnahme. Bevorzugt vor allen übrigen sind in einer ihren persönlichen Verhältnissen angemessenen Wohnung in nachstehender Rangfolge unterzubringen:

Ausführungsbestimmung Abschnitt 2

- a) Wohnungsuchende, die wegen ihrer antifaschistischen Gesinnung bis zur Beendigung der Kampfhandlungen — jedoch mindestens 4 Jahr lang — inhaftiert waren,
- b) sonstige Wohnungsuchende, die wegen ihrer antifaschistischen Gesinnung seit dem 30. Januar 1933 mindestens 1 Jahr inhaftiert waren,
- c) Wohnungsuchende, die wegen ihrer antifaschistischen Gesinnung oder aus sonstigen politischen Gründen ihre Wohnung verlassen haben,
- d) politisch nicht belastete Mitbenutzer, insbesondere Untermieter oder Eingewiesene aus Wohnungen, die frei werden,
- e) Wohnungsbedürftige infolge unmittelbarer und mittelbarer Kriegseinwirkungen.